Normgeber:	Bundesministerium der Finanzen
Aktenzeichen:	III C 2-S 7245/19/10001:004, 2023/0947850
Fassung vom:	06.10.2023
Gültig ab:	06.10.2023
Quelle:	juris
Normen:	§ 12 Abs 2 Nr 11 S 1 UStG 1980, § 12 Abs 2 Nr 11 UStG 1980
Zitiervorschlag:	Bundesministerium der Finanzen, 06.10.2023, III C 2-S 7245/19/10001:004, FMNR202301689

Umsatzsteuer;
Ermäßigter Steuersatz bei der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur Beherbergung von Fremden bereithält;
BFH-Urteil vom 29. November 2022 XI R 13/20

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung
II. Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses
Anwendungsregelung
Schlussbestimmungen

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

I. Einleitung

1 Nach § 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG ist bei Umsätzen aus der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur Beherbergung von Fremden bereithält, sowie aus der kurzfristigen Vermietung von Campingflächen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden.

2 Mit Urteil vom 29. November 2022 XI R 13/20, hat der BFH entschieden, dass § 12 Absatz 2 Nummer 11 Satz 1 UStG nicht nur die Vermietung von Grundstücken und mit diesen fest verbundenen Gebäuden begünstigt, sondern allgemein die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen durch einen Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden und damit auch die Vermietung von Wohncontainern an Erntehelfer.

3 Die Verwaltungsauffassung ist an diese BFH-Rechtsprechung anzupassen.

II. Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 05. September 2023 - III C 3 - S 7279/20/10004 :003 (2023/0713649), BStBl I S. 1655, geändert worden ist, wird Abschnitt 12.16 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „[3]Die **Steuerermäßigung begünstigt nicht nur die Vermietung von Grundstücken und mit diesen fest verbundenen Gebäuden, sondern allgemein**

die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung **von Fremden.**“

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„[4]**§ 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG erfasst daher auch die Beherbergung in nicht ortsfesten Einrichtungen (vgl. BFH-Urteil vom 29.11.2022 XI R 13/20, BStBl II 2023 S. xxx).** [5]**Maßgeblich für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist neben der Kurzfristigkeit der Vermietung, dass der Schwerpunkt der Leistung in der Überlassung der Wohn- oder Schlafräume zur Beherbergung liegt.**“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]**Der Schwerpunkt der Leistung liegt nicht in der Überlassung der Wohn- oder Schlafräume zur Beherbergung, wenn aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers der Charakter der Leistung nicht durch die Überlassung von Räumen zu Wohn- oder Schlafzwecken, sondern durch andere Aspekte geprägt wird.** [2]**So ist beispielsweise die Vermietung von nicht ortsfesten Hausbooten oder Wohnmobilen zur Durchführung von Reisen insgesamt nicht begünstigt, da dabei nicht der Beherbergungsgedanke im Vordergrund steht, sondern andere Aspekte, wie die gegebene Mobilität und örtliche Flexibilität für die Gesamtleistung charakterbestimmend sind.** [3]Sonstige Leistungen eigener Art, bei denen die Überlassung von Räumen nicht charakterbestimmend ist (z. B. **die Anmietung von Räumen, um dort entgeltlich sexuelle Dienstleistungen zu erbringen**) unterliegen auch hinsichtlich dieses Leistungsaspekts ebenfalls nicht der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 **Satz 1** UStG**.**“

Anwendungsregelung

Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer für bis zum 31. Dezember 2023 ausgeführte Leistungen auf die Anwendung des Regelsteuersatzes beruft.

Schlussbestimmungen

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (http://www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer zum Herunterladen bereit.

Ändernde Verweise

UStAE (Neuregelung)
UStAE Abschn 12.16 (Neuregelung)
UStAE Abschn 12.16 Abs 1 (Neuregelung)
UStAE Abschn 12.16 Abs 1 S 3 (Neuregelung)
UStAE Abschn 12.16 Abs 1 S 4 u 5 (Einfügung)
UStAE Abschn 12.16 Abs 2 (Neuregelung)

Sonstige Verweise

UStG 1980 § 12 Abs 2 Nr 11 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 12 Abs 2 Nr 11 S 1 (Durchführungsvorschrift)
UStG 1980 § 12 Abs 2 Nr 11 S 1 (Durchführungsvorschrift)

Diese Verwaltungsvorschrift zitiert

Rechtsprechung

BFH 11. Senat, 29. November 2022, XI R 13/20 (Vergleiche)